vhs Volkshochschule Landkreis Konstanz e.V.

Beitragsordnung für das Jahr 2018

Die Mitgliederversammlung der vhs Landkreis Konstanz e.V. beschließt gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. f i.V.m. § 14 Abs. 2 S.2 u.3 der Satzung in der Fassung vom 13.4.2016 folgende **Beitragsordnung**:

§ 1 Finanzierung des Vereins

(1) Die Aufwendungen des Vereins werden durch Hörergebühren, Zuschüsse Dritter, Geld- und Sachspenden sowie durch Mitgliedsbeiträge gedeckt.

(2) Aufwendungen im Sinne dieser Beitragsordnung sind die im Erfolgsplan (§ 15 Abs. 3 der Satzung) des Wirtschaftsplans aufgeführten Vermögenswerte.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Aufwendungen des Vereins werden insoweit von Mitgliedsbeiträgen gedeckt, als sie nicht durch Hörergebühren, Zuschüsse Dritter oder Geld- und Sachspenden abgegolten werden.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Verabschiedung des Wirtschaftsplans festgesetzt. Sie errechnet sich aus der Unterdeckung des Mittelbedarfs für das jeweilige Haushaltsjahr.

§ 4 Berechnungsmodus für die Mitgliedsbeiträge

Grundlage für den Zuschussbedarf ist der vorgelegte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018.

Die Mitgliederversammlung hat am 26.09.2013 beschlossen, dass die Mitgliedsbeiträge ab dem Geschäftsjahr 2014 pro Einwohner festzusetzen sind. Grundlage sollen die aktuellen Einwohnerzahlen des Landkreises zum 31.12. des Vorjahres sein. Wie in der Mitgliederversammlung am 18.11.2013 klargestellt wurde, soll für die Zuschussverteilung die Einwohnerzahlen maßgeblich sein, die das statistische Landesamt unter Berücksichtigung des Zensus 2011 ermittelt hat. Die Einwohnerzahlen zum 31.12.2016 sind derzeit – so das statistische Landesamt Baden-Württemberg – nicht lieferbar. Sie werden erst Anfang 2018 zur Verfügung stehen. Daher werden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2015 zugrunde gelegt:

Mitglied	**Einwohner in Zahlen**	**Anteil Einwohner in %**	**Zuschüsse in €**	
Landkreis Konstanz (gesamt)	280.288	100,00	375.649,67	
Konstanz (Stadt)	82.859	29,56	303.602,70	
Singen	47.287	16,87	173.263,75	
Radolfzell	30.943	11,04	113.377,89	
			12.000,00	Sonderzuschuss
			14.000,00	Mehrkosten Personal
Stockach	16.677	5,95	61.106,00	
Landkreis Konstanz ohne Einwohner der Städte KN, Si, RZ und Stockach	102.522	36,58	**1.053.000,00€**	**Summe Zuschüsse**

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Abruf: 26.09.2016

§ 5 Berechnung der Mitgliedsbeiträge für das Geschäftsjahr 2018

1. Aus dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018 ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von **1.053.000,00 €.**2. Auf den Landkreis Konstanz entfällt nach Maßgabe des unter § 4 dargelegten Berechnungsverfahrens ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von **375.649,67€.**

3. Auf die Stadt Konstanz entfällt nach Maßgabe des unter § 4 dargelegten Berechnungsverfahrens ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von **303.602,70 €.**

4. Auf die Stadt Singen nach Maßgabe des unter § 4 dargelegten Berechnungsverfahrens ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von **173.263,75 €.**

5. Auf die Stadt Stockach entfällt nach Maßgabe des unter § 4 dargelegten Berechnungsverfahrens ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von **61.106,00 €.**

6. Auf die Stadt Radolfzell entfällt nach Maßgabe des unter § 4 dargelegten Berechnungsverfahrens ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von **113.377,89€.** Zusätzlich entrichtet die Stadt Radolfzell, wie vertraglich vereinbart, einen fusionsbedingten Sonderbeitrag in Höhe von **12.000,00 €.** Für den Ausgleich der Personalmehrkosten durch das von Radolfzell übernommene Personal fallen **14.000,00 €** an.

§ 6 Schlussbestimmungen

Für die Änderung oder Aufhebung der Beitragsordnung gelten § 10 Abs. 4 ff. der Satzung entsprechend.

Die satzungsmäßig festgelegten Beitragszahlungen sind in zwei Raten zum 15. Januar und zum 15. Juli 2018 fällig.

Für die Mitgliederversammlung:

_____

Datum; Unterschrift der Vorsitzenden: Bürgermeisterin Ute Seifried